Wien Donnerstag den 3. Juli 1873. VI. Jahrgang. Nr. 27.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

**Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.**

Inhalt.



## Hindernisse der Bodencultur in Oesterreich.

(Schluß.)

Man würde sehr irren, wollte man annehmen, daß das Bedürfniß nach Abhilfe gegen die bisher geschilderten, in den Besitzverhältnissen gegründeten Uebelstände in den betheiligten Kreisen nicht gefühlt und daß eine solche Abhilfe nicht lebhaft gewünscht werde. Je nachdem in den einzelnen Ländern oder in den einzelnen Bezirken dieser oder jener Uebelstand mehr oder minder in den Vordergrund tritt, wird derzeit die Abhilfe in verschiedener Art angestrebt, aber nirgends vollständig erreicht. Diese Verschiedenheit der Bestrebungen und die Mangelhaftigkeit der Abhilfe selbst haben zumeist ihren Grund in der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung, welche ihrerseits die richtigen Mittel zur Abhilfe noch nirgends geboten hat. Der Zerstückelung der einzelnen Besitzungen in zerstreute Parcellen sucht man allenthalben durch eine Reihe von Einzelkäufen und Einzeltäuschen abzuhelfen, zu denen sich eben die Gelegenheit bietet, um auf diesem Wege allmälig möglichst arrondirte, wirthschaftsfähige Besitzthümer zu schaffen; die Abhilfe gegen die gemeinschaftliche Benützung der Hutweiden sucht man in der Theilung derselben und Umgestaltung in andere Culturen, wobei man in dieser Art gewöhnlich stückweise einen Hutweidentheil nach dem andern nicht bloß in so viele Theile zerlegt, als Besitzer da sind, sondern oft noch in eine weit größere Anzahl von Theilstücken, um jedem Besitzer in den verschiedenen Theilen entsprechende Aequivalente anzuweisen. Derselbe Vorgang wird häufig auch bei den gemeinschaftlich benützten Waldungen eingehalten, indem man die Theilung des Waldes, selbst in kleinste Streifen, immer noch für wirthschaftlich zweckmäßiger hält, als die planlose Raubwirthschaft, welche in ungetheilten und ungeregelten Gemeinwaldungen an der Tagesordnung ist. Die regulirten Servituten sucht man hie und da bald in Geld, bald in Grund und Boden abzulösen; selten jedoch gelingt es, im Wege des Uebereinkommens eine solche Ablösung zu Stande zu bringen, sie wird in der Regel nur mit schweren Opfern und nach langer Zeit möglich, häufig aber kann sie auf dem Wege des Uebereinkommens gar nicht erreicht werden. Die soeben besprochenen Mittel sind keineswegs geeignet, gegen die erwähnten Uebelstände rasche und gründliche Abhilfe in zweckmäßiger Weise zu bringen; theilweise haben sie selbst wieder Uebelstände anderer Art im Gefolge. Einzeltäusche zum Zwecke der Arrondirung sind in den meisten Ländern ziemlich zahlreich zur Ausführung gelangt, bald in der strengen Form tabularfähiger Urkunden mit Zustimmung der Gläubiger und mit Durchführung in den öffentlichen Büchern und im Cataster, bald ohne diese Form auf dem Wege der Thatsache. Die Summen an Geld, an Mühen, an verlorner Zeit, welche diese Einzeltäusche unseren Landwirthen verursachen, die häufigen Aenderungen im Wirthschaftssystem, die mancherlei Nachtheile, welche die nicht rechtsförmlich vollzogenen Grundtäusche durch Verwirrung der Besitzstände und die Unsicherheit der öffentlichen Bücher herbeigeführt haben, stehen schwerwiegend den gewiß nicht zu unterschätzenden im großen Ganzen aber denn doch nicht belangreichen Erfolgen gegenüber, welche diese Einzeltäusche für die Hebung der Landwirthschaft gehabt haben. Eine vollständige Arrondirung, wie sie die Landwirthschaft auf ihrer dermaligen Stufe erheischt, haben derlei Einzeltäusche nirgends bewirkt.

Die Theilung der Hutweiden erscheint zwar als ein Mittel, die getheilten Gründe schnell in Acker- oder Wiesland umzugestalten, und da dieses in der Regel mit Vortheil sich ausführen läßt, erscheinen auch die meisten Hutweiden-Theilungen als landwirthschaftliche Verbesserungen. Dennoch muß gegen den bisherigen Vorgang ein Tadel ausgesprochen werden, weil die Art und Weise der Ausführung, wo sie nicht mit der Commassation verbunden wird, überall gerade jene Uebelstände herbeiführt, und fortan vermehrt, welche in der Parcellirung und Gemengwirthschaft liegen, und von welcher später die Landwirthschaft, wenn es ihr überhaupt noch möglich ist, nur nach schweren Verlusten und mit großen Opfern durch eine verspätete Commassation sich zu befreien vermag. Die ohne Commassation ausgeführte neue Theilung muß die Form der alten Grundstücke annehmen, nur werden die neuen Streifen gewöhnlich noch schmäler. Das Ausgleichsobject, welches nach den Erfahrungen anderer Länder die Commassation so sehr vereinfacht und erleichtert, geht durch die vorschnelle Hutweiden-Theilung verloren, und der Gewinn, daß die Urbarmachung vielleicht ein paar Jahre früher eintritt, als sie durch die langsamer vorschreitende Commassation erzielt werden könnte, wird durch die dauernden Nachtheile weit überwogen. Schon Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaues, 5. Auflage, § 33), tadelt das „Schwärmen für Urbarung der Weideflächen". Betrachtet man die neueren Vorgänge in den österreichischen Ländern, wo man in einzelnen sogar die zwangsweise Theilung sämmtlicher Hutweiden, ohne eine Provocation auch nur eines Theiles der Berechtigten abzuwarten, und ohne jede Verbindung mit der Arrondirung des übrigen Grundbesitzes gesetzlich durchzuführen wünscht, so erscheint Roschers Mahnen zur Vorsicht

wohl gerechtfertigt. Den größten Nachtheil für die Cultur bringen Gemeintheilungen, in der bisher üblichen Weise ausgeführt, dort, wo auch gemeinschaftlich benützte Waldungen von ihnen betroffen werden, sei es unmittelbar, indem auch die Gemeinwaldungen in kleine, einer guten Waldcultur widerstreitende Parrellen getheilt werden, sei es mittelbar, indem die bisher auf Hutweiden und Gemeinwaldungen gemeinschaftlich ausgeübte Weide nach Vertheilung der Hutweiden in weit größerem Maße als bisher auf die unvertheilten Waldungen hinübergewälzt oder diesen der durch die Ausdehnung der Stallfütterung erhöhte Streubedarf aufgelastet wird. Ein weiterer Nachtheil der von den Gemeinden allein ohne amtliche Commissionen in der bisher üblichen Weise ausgeführten Gemeintheilungen liegt in der nicht selten vorkommenden gänzlichen Zerstörung des Gemeindevermögens. Die Rechtsnatur unserer Gemeingründe ist bekanntlich eine schwer erkennbare und ist in den einzelnen Ländern und mehr noch in den einzelnen Fällen zu verschieden, als daß man über dieselbe allgemeine Regeln aufstellen könnte. So wenig richtig im Allgemeinen der Vorgang in einzelnen Ländern ist, wo man derlei Gemeingründe unbedingt als ein Gemeindevermögen oder in irriger Auslegung des § 288 des a. b. G. B. als ein Gemeindegut erklären, den einzelnen Benützern trotz des anerkannten factischen Besitzstandes keinerlei privative Nutzungsrechte für Holzung, Weide oder Streubezug zugestehen und alle Verhältnisse nach dem Gemeindegesetze durch Gemeindebeschlüsse willkürlich regeln lassen will, so wenig läßt sich andererseits verkennen, daß bei solchen Gemeingründen häufig auch Rechte der Gemeinde als solcher oder einer Fraction, Ortschaft und dergleichen begründet sind und bei einer Theilung gewahrt werden sollen. Während in einzelnen Ländern die Gemeingründe ohne jede Ausscheidung eines Gemeindevermögens unter die einzelnen Nutzungsberechtigten getheilt und dabei bisher der Gemeinde als solcher zugestandene Nutzungsrechte unberücksichtigt bleiben, werden in anderen Fällen die Privatrechte der Theilhaber willkürlich beseitigt und die Gemeingründe einfach als Gemeindevermögen erklärt. So kam es vor, daß die Landesausschüsse den Gemeindevorstehern aufgetragen haben, die Hutweiden-Antheile, welche einzelne Bauern seit alter Zeit gemeinschaftlich benützen, oder welche ihnen für Servituten gemeinschaftlich abgetreten wurden, weil sie in keinem Grundbuche, wohl aber im Steuerkataster als ein Besitzthum der Gemeinde vorkommen, als ein Gemeindevermögen in das Gemeinde-Inventar einzutragen und die bisherigen Nutzungsrechte abzustellen.

*Die Ablösung der Forstservituten* in der bisher ausgeführten Weise hat zwar dem Großbesitze die Möglichkeit verschafft, sich des beträchtlicheren Theiles der Servituten zu entledigen; für sich allein ohne gleichzeitige Commassation ausgeführt, konnte sie aber dennoch keine vollständige Entlastung bewirken, und die Art und Weise der Durchführung hat der Forstcultur gar manche Nachtheile gebracht; insbesondere hat die Ablösung durch Abtretung großer Aequivalente an die Gemeinschaft der Berechtigten ohne gleichzeitige Regulirung der Nutzungsrechte der Theilhaber in den abgetretenen Gemeinschaftswäldern und ohne sonstige sichernde Vorsorge diese letzteren zum Gegenstände planloser Raubwirthschaft oder sinnwidriger Vertheilung gemacht. Weder der Einzeltausch, noch die ohne Verbindung mit der Commassation vorgenommenen Gemeintheilungen und Servituten-Ablösungen können jenen eingangserwähnten vierten Uebelstand beseitigen, welcher die Folge der Gemenglage ist, nämlich den Mangel zweckmäßiger Feldwege und Wasseranlagen und sonstiger gemeinschaftlicher Einrichtungen in der Feldmark. Die Gemeintheilung ohne Commassation vermehrt häufig sogar auch diesen Uebelstand, weil sie die Parcellirung und die Gemenglage selbst vergrößert. Selbst kostspielige Weganlagen, zu welchen die Gemeinden zuweilen schreiten, um ihren Aeckern und Wiesen die unentbehrlichen Wirtschaftswege zu verschaffen, können dem Uebelstande nicht ganz abhelfen, da es unmöglich ist, ohne einen gleichzeitigen Umtausch der Grundstücke jeder kleinen Parcelle eine eigene bequeme Zufahrt zu verschaffen. Größere Entsumpfungen, Drainirungen und ähnliche Verbesserungen können nur mit großen Kosten, häufig gar nicht ausgeführt werden, so lange jeder Besitzer sein Wiesland in fünf und zehn Theile zerstückelt hat.

---

## Zur Lehre von den Vertretungs- und Advocaturskosten bei Wasserrechts-Streitigkeiten.

Von Dr. **Ernst Baron Exterde.**

In dieser Zeitschrift ist theoretisch dargethan worden (Jahrgang 1872, Nr. 20, S. 78) und es ist praktisch durch wiederholte Entscheidungen ausgesprochen (Jahrgang 1869, Nr. 38, S. 151 und 152; Jahrgang 1871, Nr. 3, S. 12 dieser Zeitschrift), daß Vertretungs- und Advocaturskosten im Administrativ-Processe *nicht* vergütet werden. Inzwischen haben die neuen Wasserrechtsgesetze und die damit verwobenen processualen Bestimmungen Leben und Blut erhalten und es erscheint durch sie damit in das angedeutete Princip ein Loch gerissen; denn die Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer besagen, daß die politische Behörde erkennen solle, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen habe *). Und die Praxis nimmt, wie wir dies an dem nachstehenden Falle zeigen wollen, unter jene Kosten auch die Vertretungs- und Advocaturskosten auf.

Vier Wiesenbesitzer führten bei einer böhmischen Bezirkshauptmannschaft Beschwerde, daß eine Stadtgemeinde die Wasserleitungsgräben ihres Teiches nicht in gehörigem Stande erhalte, weßhalb das Wasser austrete und eine Inundation ihrer Wiesen erfolge. Schon vor zehn Wochen, bemerkten die Beschwerdeführer weiter, habe der Bürgermeister der Stadtgemeinde anläßlich der über eine erste gleiche Beschwerde abgehaltenen Commission vor Zeugen zugesichert, daß die Leitungsgräben gehörig hergerichtet werden sollten. Das Begehren der vier Wiesenbesitzer stützte sich auf § 21 des Wasserrechtsgesetzes **) und lautete dahin, daß die Stadtgemeinde zur Herstellung und Instandhaltung der Leitungsgräben verhalten werde.

Daneben baten die Beschwerdeführer, deren Eingabe von einem Advocaten verfaßt war, es möchte die Stadtgemeinde auch zu den Kosten, insbesondere denen der bevorstehenden Commission und Verhandlung verurtheilt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft ordnete eine Localerhebung an und fand in derselben die Beschwerde für völlig gegründet, verfügte daher das Geeignete in der Sache selbst und verurtheilte sodann in Erwägung, als die commissionelle Erhebung durch Verschulden der Stadtgemeinde nöthig geworden sei, letztere zu den Kosten der commissionellen Erhebung und Verhandlung, nicht weniger auch zum Ersatze der den Beschwerdeführern erwachsenen und anzugebenden Kosten ***).

Mit Bezug auf diese Entscheidung liquidirten die Beschwerdeführer allerlei Kosten u. a.: Verfassung der Beschwerdeschrift durch den Advocaten, Intervention des Advocaten bei der Localerhebung, dessen Zehrung ꝛc. Indessen die Bezirkshauptmannschaft wies das Einschreiten um Zusprechung der den Beschwerdeführern entstandenen Kosten der *rechtsfreundlichen Vertretung* ab, weil im administrativen Verfahren die Vertretungskosten von den Parteien selbst zu tragen seien. Die länger entwickelten Gründe der Bezirkshauptmannschaft wurzelten im Wesentlichen in den Eingangs citirten Entscheidungen.

Jedoch die vier Wiesenbesitzer beruhigten sich dabei nicht, wendeten sich vielmehr recurrendo an die Statthalterei, und diese hob unter Folgegebung des Recurses den ersten Bescheid auf. „Der § 99 des Wasserrechtsgesetzes“, deducirte die Statthalterei, „verstehe unter den vom Sachfälligen durch sein Verschulden dem Gegner verursachten und nach Maßgabe des Ausspruches der politischen Behörde demselben zu ersetzenden Kosten des Verfahrens nicht bloß die Kosten für die Intervention der landesfürstlichen Amtsfunctionäre und der von der Behörde als Experten, Zeugen u. s. w. berufenen Personen —

---

*) Vgl. Landesgesetz für Böhmen § 99, für Mähren § 98, für Dalmatien, Schlesien, Oberösterreich Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Görz und Gradisca, Triest gleichfalls § 98, Niederösterreich § 94, Istrien § 97, Steiermark § 91, Krain § 76, Bukowina § 92. — Der Landtag in Galizien hat bekanntlich noch keine Zeit gefunden, sich mit dem Wasserrechtsgesetze zu beschäftigen.

**) § 21 lautet in dem in Betracht kommenden Theil: „Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser ungehinderten Ablauf lassen — — die politische Behörde hat die Abstellung der Gebrechen aufzutragen“.

***) Selbstverständlich würde es einzig und allein correct gewesen sein, am Schlusse der commissionellen Erhebung und *vor* der Entscheidung die Kosten liquidiren zu lassen.

denn rücksichtlich der diesfälligen Kosten sei schon in sonstigen Paragraphen die normative Bestimmung geschehen — sondern auch andere dem Gegner durch das Streitverfahren verursachte Auslagen, insbesondere mit Hinblick auf § 84 des Wasserrechtsgesetzes *) gleichfalls die aus der Zuziehung rechts- und sachkundiger Beistände zur Verhandlung anerlaufenen Kosten".

Das k. k. Ackerbauministerium, an welches der vorliegende Fall im weiteren Recurszuge gelangte, bestätigte laut Erlasses vom 3. Mai 1875, Z. 4283, die Entscheidung und Anschauung der böhmischen Statthalterei.

Wir bemerken, daß in diesem Sinne wiederholt vom Ackerbau-Ministerium entschieden worden, auch der ersten Instanz bedeutet ist, in die Prüfung der einzelnen Kostenansätze einzugehen, so daß man gleich wie im Civilprocesse vom „Mäßigungsrechte" reden könnte.

Wie es in den Fällen zu halten sei, wenn auswärtige Advocaten herbeigeholt werden, wo Advocaten im Orte sind, wie Advocaturs-concipienten zu lohnen kommen u. s. w. dürfte, allerdings unter weit freierer Bewegung der Administrativbehörden dem Verfahren bei den Gerichten nachgebildet werden.

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Klagen, welche sich auf Rechte stützen, die den Mitgliedern einer Gemeinde in Ansehung des Gemeindevermögens zustehen, gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden.**

Am 27. Mai 1868, Z. 3956, hat A. J. von Jablanic gegen G. R. & Cons. von ebenda eine Aufforderungsklage pcto. Berühmung bei dem k. k. Bezirksgerichte in Illyrisch-Feistritz eingebracht und darin um das Erkenntniß gebeten: Die Geklagten G. R. & Cons. haben die aufgeforderte Klage zur Erweisung des gerühmten Rechtes zur Untersagung und Verwehrung der vom Kläger ausgesprochenen Theilnahme an dem Besitze und Genusse der Gründe Boršt und Reber, v partih und draga binnen 30 Tagen bei sonstiger Auflage des ewigen Stillschweigens zu überreichen.

Ueber diese Klage wurde sohin nach geschlossenem Verfahren der Kläger mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Illyrisch-Feistritz vom 24. December 1869, Z. 10.061, mit diesem seinem Begehren abgewiesen, und in den Kostenersatz verurtheilt. In den Gründen heißt es:

„Kläger stützt sein Begehren auf den Umstand, daß die Gründe Boršt und Reber, v partih und draga Gemeindegründe sind, auf welchen jedem Gemeindemitgliede von Jablanic das Recht zum Besitze und Genusse zusteht und da er ein Gemeindemitglied von Jablanic sei, ihm daher ebenfalls dieses Recht zustehe, dann auf die Thatsache, daß sich die Geklagten gerühmt haben, sie hätten das Recht, dem Kläger die Theilnahme am Besitze und Genusse bezüglich dieser Grundstücke zu verweigern. Die Geklagten haben die Berühmung eingestanden, widersprechen jedoch, daß die Grundstücke Boršt, und Reber, v partih und draga Gemeindegründe sind, an deren Genusse und Besitze jedes Gemeindeglied theilzunehmen berechtigt ist. Da nun Kläger diesen entscheidenden Umstand nicht nachgewiesen hat, so ist er nicht für wahr zu halten. In der Replik hat überdies der Kläger angeführt, daß er und seine Besitzvorfahren durch länger als 30 Jahre an diesen Rechten theilgenommen und hat zur Erweisung dieses Factums dem Geklagten den rückschiebbaren Haupteid aufgetragen. Abgesehen davon, daß bei einer schriftlich überreichten Klage nicht gestattet ist, das Klagefactum in der Replik zu ändern, ist der aufgetragene Haupteid unzuläßig, indem derselbe im Falle der Rückschiebung vom Kläger nicht abgelegt werden könnte, indem dieser erst 39 Jahre alt ist, er daher zur Beschwörung einer Thatsache, welche sich vor seinem 14. Jahre ereignete nicht zugelassen werden kann."

Ueber Appellation des Klägers hat das k. k. Oberlandesgericht die ihm unterbreiteten Appellationsacten zur vorläufigen Entscheidung der Competenzfrage dem k. k. obersten Gerichtshofe vorgelegt, welcher mit Erlaß vom 28. December 1870, Z. 15.270, hierüber wörtlich eröffnet hat:

„Der k. k. oberste Gerichtshof habe nach genommener Rücksprache mit dem k. k. Ministerium des Innern, in Erwägung, daß die vom Kläger eingebrachte Aufforderungsklage sich auf Rechte stützt, welche den Mitgliedern der Gemeinde Jablanic in Ansehung des Gemeindevermögens zustehen — und in Erwägung, daß die Erörterung und Entscheidung der Fragen: Ob der Kläger im Sinne des § 6 der Gemeindeordnung für Krain vom 17. Februar 1866, Nr. 2 L. G. B. ein Mitglied der Gemeinde Jablanic sei, und ob die Grundstücke Boršt, Reber, v partih und draga ein Gemeindegut bilden, somit bezüglich deren Benützung die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Anwendung kommen, zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehört; — das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Feistritz vom 24. December 1869, Z. 10.061, und den über die Klage des A. J. ergangenen Bescheid vom 27. Mai 1868, Z. 3956, sammt der in Folge dieses Bescheides vorgenommenen Verhandlung aufzuheben und dem genannten Bezirksgerichte zu verordnen befunden, dem A. J. die Klage vom 27. Mai 1868, Z. 3956, als zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung nicht geeignet, zurückzustellen". Jurist. Blätter.

*) Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen". § 84, Alinea 4 des böhm. Landesgesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

## Verordnungen.

**Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1873, Z. 395, betreffend Auslegung der Vorschrift über die Gebühren der für Erprobung der Dampfkessel bestellten Commissäre.**

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Auslegung des § 11 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 7. Juli 1871, betreffend die Gebühren der für die Erprobung und periodische Revision der Dampfkessel bestellten Commissäre hat sich der Herr Handelsminister bestimmt gefunden, die in Abschrift mitfolgende Weisung an die k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen zu erlassen.

Eure . . . werden ersucht, die gefällige Verfügung zu treffen, daß diese Vorschrift, welche zunächst auf die mit der Prüfung der Locomotiv-Kessel betrauten Beamten der Generalinspection Bezug nimmt, auch auf die übrigen dem Stande der l. f. Beamter angehörigen Prüfungscommissäre zur Anwendung gelange.

**Abschrift eines Erlasses des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Generalinspection der österr, Eisenbahnen ddo. 31. December 1872, Z. 25.884/5643**

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 19. Juni 1772, Z. 10.591/2509 setze ich die k. k. Generalinspection in Kenntniß, daß in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern, der § 11 der Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze vom 7. Juli 1871, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel 2c., R. G. Bl. 46 Nr. 112 und 113, in folgender Weise aufzufassen ist.

Den Prüfungscommissären aus dem Stande der l. f. Beamten gebührt nämlich im Sinne der Diätenvorschrift außer der Fuhrkostenvergütung nur dann die volle normalmäßige, mit dem systemäßigen Dienstposten verbundene Diäte, wann die Entfernung des Commissionsortes von ihrem Dienstorte mehr als 2 Stunden oder eine Meile beträgt; bei geringeren Entfernungen von über 1/8 Meile wird ihnen nebst der Wagengebühr im Sinne der H. M. Verordnung Z. 9685/631 (Finanzministerium Z. 6665) ex 1870, die Aufrechnung eines Zehrgeldes von 1 fl. 5 kr. per Tag für den Fall bewilliget, wenn das Commissionsgeschäft so lange dauert, daß sie zu einer Mittagszehrung außer dem Hause genöthigt sind, wogegen denselben bei einer Entfernung bis zu 1/8 Meile außer der ihnen in dem erwähnten § 11 der Vollzugsvorschrift bereits für alle Fälle zuerkannten Wagengebühr keine weitere Vergütung zukommt.

Dies der k. k. Generalinspection zur Darnachachtung mit der Weisung, darauf zu achten, daß bei Benützung der Fuhrwerke in Loco nach Möglichkeit, die Aufrechnung für Wartezeit hintangehalten werde.

## Personalien.

Seine Majestät haben die Oberamtsdirectorsstelle beim k. k. Hauptzollamte in Wien mit Titel und Rang eines Oberfinanzrathes dem Oberamtsdirector dieses Hauptzollamtes Finanzrathe Johann Stark verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen Dr. Moriz Ender, Wilhelm

Grognet d'Orleans und Wilhelm Groß systemisirte Ministerialrathsstellen und dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Ignaz Wagner eine systemisirte Sectionsrathsstelle im Finanzministerium verliehen

Seine Majestät haben den Centraldirector der Tabakfabriken und Einlösungsämter Ministerialrath Jacob Ritter v. Merkl-Reinsee als Generaldirector der Tabakregie mit der vierten Rangsclasse bei der mit 1. Juli an Stelle der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter in Wirksamkeit tretenden Generaldirection der Tabakregie bestätigt.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Jacob Pfeiffer, Joh. Gabriely und Joseph Tanzer zu Rechnungsdirectoren im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Seine Majestät haben den Rechnungsräthen des Finanzministeriums Ignaz Hubert und Joseph Mayer taxfrei den Titel und Charakter von Oberrechnungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben die im Handelsministerium erledigte Sectionschefsstelle dem mit Titel und Rang eines Sectionschefs ausgezeichneten Ministerialrathe Franz Charwát verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen des Handelsministeriums Julius Klepeczka und Dr. Franz Migerka Ministerialrathsstellen; dem Ministerialsecretär Dr. Johann Georg Woerz eine Sectionsrathsstelle und dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Béla Freiherrn v. Weigelsperg, den Ministerialconcipisten Eduard Schmalz und Victor Freiherrn v. Kalchberg, dem Telegraphen-Obercommissär Lorenz Wolschitz und dem Postdirectionssecretär Anton Weichbürn Ministerialsecretärsstellen im Handelsministerium; ferner dem Ministerialconcipisten daselbst Johann Karl Ritter v. Obentraut taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben die beiden Abtheilungsvorstände der Generalinspection der österr. Eisenbahnen, Regierungsräthe Mathias Pischof und Karl Barychar unter gleichzeitiger Ernennung zu Hofräthen in ihrer gegenwärtigen Diensteseigenschaft mit dem höheren Range bestätigt.

Seine Majestät haben dem in a. o. Dienstleistung des Handelsministeriums stehenden Professor am polytechnischen Institute in Wien, Regierungsrathe Dr. Hugo Brachelli taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben die bei der Lottodirection neu systemisirte Hofrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Lottodirector Ignaz Förster und die daselbst neu systemisirte Oberfinanzrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Lottodirectionsadjuncten Karl Merkenberg verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Vicedirector der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter Karl Ritter v. Felbinger zum Generalinspector und Hofrath, ferner den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Simon Sellak, sowie den Finanzrath Dr. Joseph Krückl zu Oberinspectoren und Oberfinanzräthen bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Seine Majestät haben dem Tabakfabriksverwalter erster Classe Karl Minnigerode in Hainburg und Alois Kratky in Sedletz die in die sechste Rangsclasse eingereihten Oberinspectorsstellen bei den Tabakhauptfabriken erster Kategorie verliehen.

Seine Majestät haben den mit der Leitung des k. und k. Generalconsulates in Serajevo betrauten mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consul Dr. Svetozar Theodorović zum Generalconsul daselbst u. den bei dem k. und k. Consulate in Corfu verwendeten mit Titel u. Charakter eines Consuls bekleideten Hof- und Ministerialconcipisten der Präsidialsection des Ministerinm des Aeußern Eugen v. Csorgeö zum Consul ernannt.

Seine Majestät haben die Oberamtsdirectorsstelle beim Hauptzollamte zu Prag mit dem Titel und Range eines Oberfinanzrathes dem Grenzinspector und Amtsdirector in Rumburg Rudolf Wesely verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberamtsdirector in Prag Karl Hüll anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Maximilian Grafen Seilern eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Seine Majestät haben die Bergräthe Johann Jurasky, Joseph Trinker und Mathias Lumbe zu Oberbergräthen ernannt.

Seine Majestät haben den Inspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Ferdinand Perl zum Oberinspector eruannt; ferner den Inspectoren der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Franz Kamper und Claudius Ritter v. Claudy den Titel und Charakter von Oberinspectoren und dem Generalinspectionscommissär Friedrich Beer Ritter v. Baier den Titel und Charakter eines Inspectors taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberstallmeisteramtsregistrator und Expeditor Johann Ivoy zum wirklichen Hofsecretär in diesem obersten Hofamte ernannt.

Seine Majestät haben eine Oberbergraths- und Vorstandsstelle bei der Salinenverwaltung im Salzkammergute dem Salinenverwalter Heinrich Prinzinger in Ebensee verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereiconcipisten Dr Miecislaus Ritter v. Marassé zum Statthaltereisecretär bei der galizischen Statthalterei ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Adolf Rosmus zum Oberrechnungsrathe im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerialconcipisten Robert Khayl, Eduard Arnold, Joseph Waniczek, Eman. Fortner, Friedrich Treitl, Dr. Moriz Edl. v. Winter, Anton Monse, Karl Demmer, Philipp Steidl, Jacob Führlinger und Victor Wiest zu Vicesecretären des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerialconcipisten August Edl. v. Plener zum Vicesecretär und Bibliothekar des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Gustav Ritter v. Troll, die Finanzconcipisten Peter Mascheck und Ludwig Hofmann und den Concipisten der Börsekammer in Wien Dr. Franz Ritter v. Srbik zu Ministerialconcipisten des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämterdirector Stanislaus v. Abrahamsberg zum Hilfsämter-Oberdirector im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämtersdirectionsadjuncten im Finanzministerium und Central-Mappenarchivar Geminian Ritter Comelli v. Stuckenfeld zum Director im Central-Mappenarchive des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten im lithographischen Institute des Finanzministeriums Anton Floder zum Director daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten bekleideten Kanzleiofficial Joseph Weidner, dann die Kanzleiofficiale Joseph Neidl und Gustav Postler zu Hilfsämter-Directionsadjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Centraldirection der Tabaktrafiken und Einlösungsämter Leopold Grill und den Secretär derselben Behörde, kaiserl. Rath Franz Riedl zu Inspectoren und Finanzräthen im Stande der Generaldirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsofficialen erster Classe Johann Lerch zum Rechnungsrathe im Finanzministerium ernannt.

Der Finaminister hat zu Bergräthen und Vorständen der Salinenverwaltungen in Ischl den Salinenverwalter Gustav Schubert, in Hall den Salinenverwalter Alois v. Behorovszky, in Hallein den Salinenverwalter Adolf Ott, in Aussee den Salinenverwalter Vincenz Edlen v. Posch und in Hallstadt den Salinenverwalter Joseph Stapf ernannt.

Der Handelsminister hat dem Rechnungsrathe des Ministerialrechnungsdepartements, Regierungsrathe Heinrich Borutzky, ferner dem Rechnungsrathe Anton Riedl des Postfachrechnungsdepartements Oberrechnungsrathsstellen verliehen.

Der Handelsminister hat zu Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium ernannt: Die mit Titel und Charakter v. Ministerialsecretären ausgezeichneten Ministerialconcipisten Ferd. Maria Malven nnd Johann Karl Ritter v. Obentraut, die Ministerialconcipisten Dr. Karl Lind, Dr. Franz Strohbach v. Kleisberg, Dr. Augnst Mautner Ritter v. Markhof, Ludwig Wrba, Wilhem Leitgeb, Edmund Czelechowski und Dr. Theodor Haberer; die Postdirectionssecretäre Dr. Franz Irsa, Dr. Adalbert Hofmann und Dr. Alfred v. Lilienau; die Postdirectionsconcipisten Dr Guido Ritter v. David und Dr. Anton Hoffmann Ritter v. Ostenhof; die Telegraphencommissäre Johann Winkler, Gustav Mühlberg und Joseph Schmid; zu Ministerialconcipisten im Handelsministerium: die Ministerialconceptsadjuncten Dr. Max Freih. v. Buschmann, Dr. Joseph Küchler, Karl Freih. v. Thysebaert, Dr. Eugen Lippich, Dr. Richard Hasenöhrl und Anton Grienauer; die Postdirectionsconcipisten Dr. Eduard Magner, Joseph Alfred Navratil, August Ritter von Makomaski, Alexander Fauer-Czaky v. Nordendorf und Friedrich Wilhelm Grafen Castell-Rüdenhausen; dann die Telegraphencommissäre Johann Borowiczka, Joseph Wieck und den Telegraphenamtsofficialen Karl Paris.

Der Handelsminister hat den Postamtsverwalter in Wr. Neustadt Friedrich Nackh zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcassenverwalter Heinrich Hackl zum Postcassedirector, den Cassier Joseph Slama zum Hauptcassier, die Postamtscontrolore Johann Woratschka, Eduard Allé, Franz Günter, Joseph Nadherny, Johann Ehrlich, Rudolf Richter, Laurenz Kalupar, Joseph Blaboll zu Oberpostcontroloren in Prag und den Postamtsverwalter in Pardubitz Anselm Arlt zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Handelsminister hat die Commissäre der österr. Eisenbahnen Rudolf Rigler und Rudolf Freiherrn v. Liltenau zu Inspectoren und die Commissärsadjuncten: Wilhelm Wraschtil und Sigmund Smolka zu Commissären daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat die Postdirectionssecretäre: Otto Hübner, Joseph Gollner, dann den Postamtsverwalter Gustav Bankowski zu Postinspectoren im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat zu Posträthen ernannt: den Wiener Postcassenverwalter Adolf Koch Edl. v. Langentreu bei der n. ö. Postdirection; dann die Postdirectionssecretäre: Hugo Meindl für Linz, Franz Heinisch für Prag, Franz Czechmann für Graz, Joseph Nebert für Innsbruck, Wenzel Hertaus für Triest und Franz Sylvester für Brünn.

Der Ackerbauminister hat zu Vorständen der Rechnungsdepartements bei den Forst- und Domainendirectionen ernannt, als Rechnungsräthe: den Rechnungsofficial Karl Krippel für Niederösterreich, den Rechnungsofficial Alois Kaltenbach für Oberösterreich und das Salzkammergut, den Rechnungsofficial Bartholomäus Mosettig für Krain, Küstenland und Dalmatien, den Rechnungsofficial Franz Hatzl für Tirol, den Rechnungsofficial Wenzel Dunder für Galizien;

dann als Rechnungsrevidenten: den Rechnungsofficial Franz Neunteufel für Steiermark und Kärnten und den Rechnungsofficial Ignaz Schuster für Salzburg.

Der Ackerbauminister hat im Status der neuen Forst- und Domänendirectionen ernannt zu Secretären: die Finanzbezirkscommissäre Kornel Czemerynski, Pankraz Bielikowicz für Bolechow und Friedrich Koller für Gmunden, den Regierungsconcipisten Franz Blachfellner für Salzburg, den Finanzprocuratursconcipisten Dr. Victor Ritter v. Mayer-Treufeld für Neuburg und den Triester Finanzconcipisten Eduard Peratoner für Görz; ferner zu Concipisten: die Finanzconcipisten Valentin Hischtin und Ludwig Soltys für Bolechow; dann die Conceptspraktikanten der nied. österr. Finanzprocuratur Dr. Ernst Großbauer für Görz und Otto Steiner Freiherrn v. Pfungen für Salzburg.

## Erledigungen.

Bauadjunctenstelle in Schlesien (Staatsbaudienst) mit den Bezügen der zehnten Rangsclasse und eine Baupraktikantenstelle, bis 20. Juli. (Amtsblatt Nr. 145.)

Bauadjunctenstelle in Steiermark mit der zehnten Rangsclasse und den Bezügen dieser Classe, bis 20. Juli. (Amtsblatt Nr. 147.)

Beamtenposten beim schlesischen Landesbauamte in Troppau mit 1300 fl. Gehalt und Quinquennalzulagen, bis 8. August. (Amtsblatt Nr. 151.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori